

sich dessen zu bedienen, erlaubet, die übrigen aber, so des Branterweins, ihrer Leibesconstitution halber, oder sonst sich nicht gänzlich entschlagen können, gehalten seyn sollen, denselben zu sich ins Haus holen zu lassen, und sich desfalls der Krüge und Branterweinschenken zu äußern, oder zu gewärtigen; daß nicht nur die Sauf- oder Zechbrüder jeder in einen Goldgulden, sondern auch der Wirth in zehn Goldgulden Strafe, so oft sie dawider handelt, verfallen seyn solle. Wobei Wir Unserer Gräflichen Vorfahren köbliche Verordnung, wegen Vermeidung des Geißels, an denen Tagen des Herrn, dahingeschärfer haben wollen, daß auch die Biergelage, an solchen und andern Festtagen, insonderheit vor und unter dem Gottesdienste, in denen Krügen gänzlich eingestellt werden, und Unsere Unterthanen sich vielmehr befeißigen sollen, wie sie sich in aller Nüchternheit zum Dienste Gottes anstellen, und bey dem Behuf in Zeiten und so bald nach Verrichtung des Geläuts, nicht weniger zum Gehör, so ein Theil des Gottesdienstes ist, als zu Anhör- und Betrachtung göttlichen Worts in der Kirchen einfinden mögen, alles bei Strafe, so desfalls in der Policei-Ordnung ausgedrucket. Wie Wir denn Unsern Drosten und Beamten, auch Voigten, Untervoigten und Baurrichtern, auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten nicht nur bei willkürlicher Strafe befehlen, darüber nachdrücklich zu halten, des Endes die Krüge und Branterweinschenken öfters visitiren, diejenige, so dawider etwa in denen Branterweinschenken, oder auch des Spirtages vor oder unter dem Gottesdienste in denen Bierzellen, oder sonst nach verrichtem Geläute, auf denen Kirchhöfen mit unzügem Geschwätze sich aufzuhalten betreten werden möchten, ohne jeniges Nachsehen zur Brücke zu bringen, sondern erinnern auch gnädigst ernstlich jedes Orts Kirchen-Ältesten und Presbyteros, darbei vorzüglich an denen Sonntagen und Feiertagen gehörige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen. Wor-nach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 März 1710.

Num. LXXXV.

Num. LXXXV.

Verordnung wegen des Tobak-Handels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasmachen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Beförderung der Trafiken und Nahrung im Lande unter andern resolviret, einige Tobaks-Fabriken anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuschaffen. Damit nun sothane Unsere Landesherrliche Verordnung zum Effect gebracht werden, und männiglich wissen möge, wie er sich desfalls zu halten, so ordnen und wollen Wir

I. Daß, wie Wir aus der Regierungs-Canzlei an Unsere Städte schon vorhin vorläufig rescribiren lassen, die Kaufleute, und sonst ein jeder, sich gegen bevorstehenden Johannis von allem fremden Tobak, es sey Brief- oder Röllentobak, los machen und

II. Künftig niemand einigen fremden Tobak ferner ins Land bringen, oder darin feil haben solle, bei Verlust des Tobaks und anderer schweren Strafe. So sollen auch

III. In Unserer Grafschaft die bei Privatleuten sich befindende Tobaks-Spinnereyen gänzlich verboten und niemand erlaubet seyn, zu seinem eigenen Behuf, oder vor andere Tobak zu spinnen, oder sonst zu verfertigen, sondern sich dessen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, zu enthalten.

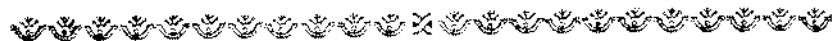
IV. Sollen die Tobakshändler den Brieftobak von Unserm dazu privilegieten Unterthan und Bürger zu Lemgo, Heinrich Müllern,

Aaaaa 2

den

den Röllentobak aber von denen, so Wir dazu in Unserer Stadt Detmold, oder nach Befinden, andernwärts privilegiren werden, um einen solchen billigen Preis gewärtigen, damit die Kauf- und Handelsleute nicht nur eines billigmäßigen Profits sich zu erfreuen, sondern auch Unsere übrige Unterthanen keine Ursache, sich wegen einiger Uebersetzung zu beschweren, haben mögen. Wie dann

V. Die von Uns privilegirte Entreprenurs bei denen Fabriken nicht befugt seyn sollen, den Tobak anders als bei großen Parteien, und zwar den Briestobak nicht unter drei Thaler, den Röllentobak aber nicht unter zwei Gulden zu verkaufen; zumalen der kleine Handel denen Krämern, und welche sonst mit Tobak zu handeln befligt gewesen, nach wie vor, alleine bevor bleibet. Und befehlen Wir demnach Unsern Drossen, Beamten und Rögten im Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, gnädigst ernstlich, fleißige Acht zu haben, daß dieser Unserer Verordnung in allen Puncten und Clauskeln gelebet, und nicht nur, so bald Johannis Tag vorbei, ein jeder an seinem Orte bey denen Krämern, und welche sonst mit Tobak gehandelt, sondern auch öfters visitiren, diejenigen, bei welchen sich etwa fremder Tobak findet, zu gehöriger Bestrafung, vermittelst abzustattenden Berichts, anzeigen sollen. Wor- nach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Gräflichen Handzeichen und nebengedruckten Insiegel. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 May 1710.



Num. LXXXVI.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1710.

Nachdem des Hochgebornen etc. unsers regierenden Herrn, Hochgräflichen Gnaden ungern vernommen, daß, ob schon vor einigen Jahren verschiedentliche Verordnungen wegen der Flachsrotten ergangen, und männiglichem, in denen Bächen und fließenden Gewässern sich deren zu bedienen, ernstlich und bei hoher Strafe verboten worden, dennoch, dem allen ohngeachtet, mit solchem verbotenen Rotten nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischereien continuiret werde, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber solchem schädlichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet; so wird hohen Namens Deroselben, allen und jeden Unterthanen, sowol in Städten als auch auf dem platten Lande hiemit aufs nachdrücklichste und bei willkürlicher Strafe, auch in eventum bei Conffiscirung des Flachses, nochmals anbefohlen, nicht nur kein Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch da bey Einmangelung anderer Gelegenheit die Rottkühlen an die Bäche zu machen, überflüg seyn möchte, dahin zu sehen, daß das Rottwasser nicht auf einmal ab und in den Fluß gelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedrühete schwere Bestrafung zu vermeiden. Wie dann auch denen Beamten, Bürgermeistern und Rätthen, auch Richtern in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu geben, und wann jemand hiegegen zu handeln betroffen wird, solches zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 2 August 1710.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.